

Beschlüsse aus der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 08. November 2016

1. In der letzten öffentlichen Gemeinderatssitzung am 08.11.2016 wurden Beschlüsse hinsichtlich der Änderungen des Flächennutzungsplanes des Gemeindeverwaltungsverbandes Kaiserstuhl-Tuniberg getroffen.

Die im Rahmen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen von Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden von der FSP Stadtplanung aus Freiburg ausgewertet und entsprechend berücksichtigt.

Der Gemeinderat empfiehlt somit der Verbandsversammlung die Zustimmung entsprechend den vorliegenden Beschlussvorschlägen zu den im Rahmen der frühzeitigen Bürger- und Behördenbeteiligung vorgebrachten Stellungnahmen (§§ 3 Absatz 1 und 4 Absatz 1 BauGB). Weiter beschloss man einstimmig die Empfehlung der Billigung der vorliegenden Plankonzeption und die öffentliche Auslegung der 6. Punktuellen Flächennutzungsplanänderung gemäß § 3 Absatz 2 BauGB, sowie die Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 BauGB.

2. Parallel wurden einstimmige Beschlüsse zum Bebauungsplan „Gewerbegebiet Frohmatten II“ gefasst. Auch hier wurden die im Rahmen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen von Behörden, Träger öffentlicher Belange und Bürgern von der FSP Stadtplanung aus Freiburg ausgewertet und entsprechend berücksichtigt.

Der Gemeinderat hat die öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander abgewogen und hat über die im Rahmen der frühzeitigen Bürger- und Behördenbeteiligung vorgebrachten Stellungnahmen entsprechend der Beschlussvorschläge beschlossen (§§ 3 Absatz 1 und 4 Absatz 1 BauGB). Die Plankonzeption wurde von den Gemeinderäten entsprechend gebilligt. Des Weiteren wurde die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Absatz 2 BauGB für die Dauer eines Monats und die Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 BauGB beschlossen.

3. Herr Jenne und Feuerwehrkommandant Herr Höfflin stellten den Feuerwehrbedarfsplan – Fortschreibung 2016 vor. Das Innenministerium Baden-Württemberg fordert die Erstellung derartiger Pläne und deren regelmäßige Fortschreibung um den tatsächlichen Bedarf unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten und Notwendigkeiten zu ermitteln und dazulegen, was auch Grundlage für die Förderung durch Zuschüssen im Feuerwehrwesen ist.

Herr Höfflin stellte u.a. die Feuerwehrstruktur und die Bewertung der Leistungsfähigkeit der Gemeindefeuerwehr dar. Die vorhandene Personalsituation ist ausreichend: In der der aktiven Abteilung sind 73 Feuerwehrangehörige tätig, davon 2 Frauen. Jedoch ist aufgrund der gesellschaftlichen Entwicklung darauf zu achten, dass genügend Einsatzkräfte zur Verfügung stehen und somit die Förderung der Jugendfeuerwehr unbedingt notwendig ist.

Durch die konstruktive und sehr enge Zusammenarbeit der Gemeindeverwaltung und der Feuerwehrführung ist eine den Ansprüchen der Gemeinde entsprechende Feuerwehr vorhanden.

Der Gemeinderat und Bürgermeister Schneckenburger bedankten sich stellvertretend bei Herrn Höfflin für den ehrenamtlichen Einsatz der Feuerwehrfrauen- und -männer für die Gemeinde Bötzingen.

4. Die Gemeinde Bötzingen ist einer der kommunalen Gesellschafter der Naturgarten Kaiserstuhl GmbH (NGK). Gemäß § 5 Abs. 2 der Satzung der Naturgarten Kaiserstuhl GmbH haben sich die insgesamt 13 kommunalen Gesellschafter gegenüber der vorgenannten Gesellschaft zur Erbringung jährlicher Beiträge bis zum Gesamtbetrag von 450.000,00 Euro verpflichtet zur Finanzierung der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft. Umstritten war bislang die Frage, ob die vorerwähnten Beiträge der kommunalen Gesellschafter zusätzlich der Umsatzsteuer zu unterwerfen sind oder nicht. Im Kern dreht es sich darum, ob es sich bei Beiträgen/Zuschüssen oder bei der Erbringung von Sachleistungen wie Personalgestellung etc. durch Gebietskörperschaften an Gesellschaften, die satzungsgemäß öffentliche Aufgaben erfüllen, um einen „Leistungsaustausch“ im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 3 Umsatzsteuergesetz handelt; die Bejahung dieser Frage führt zur Steuerbarkeit solcher Leistungen. Nachdem im März 2015 die Betriebsprüfer zunächst die Auffassung vertreten haben, dass die jährlichen Ausgleichszahlungen der kommunalen Träger an die NGK vollumfänglich umsatzsteuerpflichtig seien, hat – nach Intervention der NGK durch ihren Steuerberater Langenbacher – eine Umsatzsteuersonderprüfung ergeben, dass aufgrund der Schwierigkeiten einer konkreten Zuordnung der Anteil des nichtsteuerbaren, echten Zuschusses mit 50 % geschätzt wird und damit nur die Hälfte der jährlichen Zuschüsse der kommunalen Gesellschafter der NGK der Umsatzsteuer unterliegen. Insofern ist die einstige Vereinbarung, wonach sich die kommunalen Gesellschafter der NGK bis zum Eintritt der Bestandskraft des Steuerbescheides verpflichtet haben, die gesamten jährlichen Zuschüsse um den Umsatzsteueranteil zu erhöhen, dahingehend zu ändern, dass nunmehr lediglich auf die Hälfte der Zuschüsse die Umsatzsteuer zu entrichten ist. Da es sich bei den getroffenen Feststellungen im Rahmen der Umsatzsteuer-

Sonderprüfung um eine Einschätzung handelt, wurde von Seiten der Verwaltung empfohlen zunächst lediglich eine verbindliche Vereinbarung zwischen dem NGK und den jeweiligen kommunalen Gesellschaftern zu treffen, welche die bestehende Vereinbarung ablöst und damit zukünftig nur noch auf die Hälfte der Zuschüsse die Umsatzsteuer bezahlt werden muss, gegen entsprechende Rechnung mit Umsatzsteuernachweis. Der Gemeinderat stimmte dem einstimmig zu.

5. Weiter beschloss der Gemeinderat die Option gemäß § 27 Abs. 22 UStG auf Beibehaltung des alten Rechtsstandes gegenüber dem Finanzamt zu erklären.

Durch die Rechtsprechung der Europäischen Gerichtshofes (EuGH) und des Bundesfinanzhofes (BFH) ändert sich die bisherige Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand, somit auch der Gemeinden, grundlegend. Bisher war für eine potentielle Umsatzsteuerpflicht das Vorliegen eines Betriebes gewerblicher Art (BgA) notwendig. In Bötzingen werden das Freibad, die Photovoltaikanlagen, die Grundbucheinsichtsstelle und die Jagdpacht als BgA's geführt. Dies bedeutet für diese und den Eigenbetrieb Wasserversorgung mussten bisher schon Umsatzsteuererklärungen abgegeben und entsprechend abgewickelt werden. Die ausschließliche Vermögensverwaltung, u.a. Vermietung/Verpachtung und der Hoheitsbetrieb, wie z.B. Meldewesen, Finanzbereich unterlagen hingegen nicht der Umsatzsteuer. Durch die Änderung des UStG mit Wirkung zum 01.01.2017 und der Einführung des neuen § 2 b UStG wurde die Koppelung der Umsatzsteuerpflicht an Betriebe gewerblicher Art gestrichen. Die neue Regelung definiert wann juristische des öffentlichen Rechts ausnahmsweise nicht als Unternehmer gelten. Dies ist nur noch der Fall, soweit sie Tätigkeiten ausüben, die ihnen im Rahmen der öffentlichen Gewalt obliegen und die nicht gleichzeitig zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führen. Dienstleistungen einer Gemeinde, die auch von Privatfirmen übernommen werden könnten, führen künftig zwangsläufig zu einer Umsatzsteuerpflicht. Es soll damit eine Gleichstellung mit privaten Dritten erfolgen. Es besteht die Möglichkeit das bisherige Recht nach § 27 Abs. 22 UStG bis zum 31.12.2020 weiterhin anzuwenden. Hierzu muss gegenüber dem Finanzamt einmalig eine Optionserklärung bis zum 31.12.2016 abgegeben werden.

6. Der aktuelle Gaslieferungsvertrag hat noch eine Laufzeit bis zum 31.12.2016. Der neue Vertrag soll eine Laufzeit vom 01.01.2017 bis 31.12.2018 haben. Die Gemeindeobjekte Kindergarten, Rathausstraße 2, Kinderkrippe, Bauhof, Waldstraße 8, Kleiderkammer, Feuerwehr, Gemeindebücherei und Nahwärmeversorgung sind in diesem Vertrag eingebunden. Sechs Gaslieferanten wurden gebeten ein entsprechendes Angebot abzugeben. Vier Gaslieferanten haben dies getan und sich an die

Ausschreibungsvorgaben gehalten. Das günstigste Angebot wurde von der Stadtwerke MüllheimStaufen GmbH abgegeben. Der Gemeinderat stimmte dem einstimmig zu.

7. Am 19.07.2016 ist der Zuschlag im Rahmen der 15. Bündelungsausschreibung Strom, 2017-2018 erteilt worden. Die Laufzeit des Vertrages beginnt am 01.01.2017 und endet am 31.12.2018. Der Gemeinde Bötzingen wurden die Lose 11, 12 und 14 zugeteilt. Für die Abnahmestelle Pumpwerk Tiefbrunnen Erlenschachen, Freibad und Schulzentrum war die *energcity – Stadtwerke Hannover AG*, mit einem durchschnittlichen Energiepreis von 2,83 ct/kWh (aktueller Arbeitspreis 3,428 ct/kWh) der günstigste Anbieter. Für die Abnahmestellen ohne Leistungsmessung war die Energiedienst AG, mit einem durchschnittlichen Energiepreis von 3,21 ct/kWh (aktueller Arbeitspreis 4,001 ct/kWh) am günstigsten. Für die Abnahmestellen Straßenbeleuchtung war ebenfalls die Energiedienst AG, mit einem durchschnittlichen Energiepreis von 2,67 ct/kWh (aktueller Arbeitspreis 4,001 ct/kWh) am preiswertesten. Der Gemeinderat nahm dies zur Kenntnis.